



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

zur

COFFEENET 365 SOFTWARELIZENZVEREINBARUNG

END USER LICENSE AGREEMENT (EULA)

Präambel

- (A) **MondayCoffee AG**, Grossmattstrasse 9, CH-8902 Urdorf ("Lizenzgeberin") ist ein Schweizer ICT-Dienstleistungsunternehmen und zertifizierter Microsoft-Partner mit Sitz in der Schweiz und in Deutschland. Spezialisiert auf Modern Work, vereinfacht MondayCoffee die Etablierung digitaler Arbeitsweisen und implementiert eigens entwickelte Modern-Work-Lösungen für Microsoft 365.
- (B) Die Lizenzgeberin ist Entwicklerin einer auf Microsoft-Technologien (unter anderem Microsoft 365, Teams und SharePoint) basierenden Software-Tools-Plattform und Inhaberin aller damit verbundenen Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche; die Plattform bietet erweiterte Funktionalitäten zur Zusammenarbeit im Unternehmen und wird der Lizenznehmerin durch ein Cloud-basiertes Geschäftsmodell zur Verfügung gestellt.
- (C) Diese Softwarelizenzvereinbarung für CoffeeNet 365 wird zwischen der Lizenzgeberin und der Lizenznehmerin ("**Endkunde**") geschlossen. Diese Softwarelizenzvereinbarung regelt ausschliesslich die Nutzung von CoffeeNet 365 (Lizenz) und umfasst nicht die Installation und Implementierung von CoffeeNet 365. Diesbezüglich hat die Lizenznehmerin einen separaten Vertrag abgeschlossen. Ein solcher, separater Vertrag bezüglich der Installation und Implementierung von CoffeeNet 365 kann mit MondayCoffee oder einem unabhängigen Vertriebspartner abgeschlossen werden.
- (D) Die Lizenznehmerin ist eine auf dem Bestellformular bezeichnete Firma oder Organisation, welche eine separate Vereinbarung zur Installation und Implementierung von CoffeeNet 365 geschlossen hat und beabsichtigt, CoffeeNet 365 gemäss den Bestimmungen des EULA zu benutzen;
- (E) Die Lizenzgeberin ist bereit, CoffeeNet 365 an die von der Lizenznehmerin im Bestellformular definierten Anforderungen anzupassen und CoffeeNet 365 der Lizenznehmerin gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

1 Definitionen

Im EULA kommen den folgenden Begriffen und Abkürzungen die folgenden Bedeutungen zu:

- 1.1. "**End User License Agreement**" oder "**EULA**" bezeichnet diese Allgemeinen Bestimmungen zur CoffeeNet 365 Softwarelizenzvereinbarung, zusammen mit dem "**Bestellformular**" und allen Anhängen, wobei alle diese Dokumente einen integralen Bestandteil des EULA darstellen.
- 1.2. "**Anhang**" bezeichnet das Bestellformular oder jegliche sonstigen Anhänge des Bestellformulars oder dieser Allgemeinen Bestimmungen zur CoffeeNet 365 Softwarelizenzvereinbarung.

- 1.3. "**Berechtigte Benutzer**" bezeichnet diejenigen Mitarbeiter der Lizenznehmerin, die berechtigt sind, auf CoffeeNet 365 zuzugreifen und CoffeeNet 365 zu benutzen.
- 1.4. "**Azure**" bezeichnet die Plattform, die der Lizenznehmerin von Microsoft gemäss den Bestimmungen einer separaten Vereinbarung zwischen Microsoft und der Lizenznehmerin zur Verfügung gestellt wird.
- 1.5. "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Urdorf, Zürich), an denen die Banken in Urdorf, Zürich, geöffnet haben. "**Tag**" bezeichnet einen Kalendertag.
- 1.6. "**Bestellformular**" ist Bestandteil dieser Softwarelizenzvereinbarung und bezeichnet das Dokument, in welchem die spezifischen Elemente für die Lizenznehmerin in Bezug auf das spezifizierte CoffeeNet 365 festgehalten und vereinbart sind. Das Bestellformular hält neben der Bezeichnung der Lizenznehmerin unter anderem Folgendes fest: (i) die Lizenzgebühr(en), die die Lizenznehmerin der Lizenzgeberin dafür bezahlen muss, dass das spezifizierte CoffeeNet 365 gemäss der lizenzierten Anzahl benutzt wird, sowie (ii) die Vergütungsansätze, zu denen die Lizenzgeberin Anpassungen oder vergleichbare Leistungen (die "**Serviceleistungen**") bezüglich CoffeeNet 365 vornimmt. Das Bestellformular kann auch in den Bestellprozess des Vertriebspartners sowie dessen Dokumentation integriert sein.
- 1.7. "**CoffeeNet 365**" bezeichnet eine von der Lizenzgeberin entwickelte und ihr gehörende Software-Tools-Plattform, die auf Microsoft-Technologien (unter anderem Microsoft 365, Teams und SharePoint) basiert und erweiterte Funktionalitäten zur Zusammenarbeit im Unternehmen bietet, welche Kommunikation, Projektmanagement und kollaborative Geschäftsprozesse erleichtern. Die spezifische, für das EULA relevante CoffeeNet 365 Variante (z.B. CoffeeNet 365 City) ist im Bestellformular bezeichnet.
- 1.8. "**Vertrauliche Informationen**" bezeichnet jegliche Form von (i) technischen Informationen, einschliesslich (wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist) Aufzeichnungen, Methoden, Techniken, Prozessen, Entdeckungen, Erfindungen, Formeln, Mustern, Plänen, Konzepten, Spezifikationen, Quellcode und Geschäftsgeheimnissen; sowie jegliche Form von (ii) Geschäfts-, Finanz- und Unternehmensinformationen, einschliesslich (wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist) Informationen über die derzeitigen und künftigen Produkte und Dienstleistungen einer Vertragspartei, über ihre Klienten, Kunden und Kontakte, ihre Branchenkenntnis und ihr Fachwissen, ihre Geschäftspläne und -strategien, ihre Marketingpläne und -techniken, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Informationen einem potenziellen oder tatsächlichen Konkurrenten der offenlegenden Partei einen Geschäfts- oder sonstigen Vorteil jeglicher Art verschaffen könnten oder nicht; welche jeweils von einer Vertragspartei (der "**offenlegenden Partei**") der anderen (der "**Empfängerpartei**") geliefert oder offengelegt werden, wobei dies jedoch nicht gilt für Informationen:
 - (a) die sich im Besitz der Empfängerpartei befanden, bevor die betreffenden vertraulichen Informationen durch die offenlegende Partei offengelegt wurden, oder die durch einen Erfüllungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter oder in sonstiger Weise im Auftrag der Empfängerpartei unabhängig entwickelt wurden, ohne auf die durch die offenlegende Partei offengelegten vertraulichen Informationen zuzugreifen oder solche zu verwenden oder zu kennen; oder
 - (b) die jetzt oder später allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf dem Verstoß der Empfängerpartei gegen ihre sich hieraus ergebenden Verpflichtungen beruht.
- 1.9. "**Lieferung**" hat die dem Begriff in Klausel 9.2 zugeschriebene Bedeutung.
- 1.10. "**Tag des Inkrafttretens**" ist der Tag, an welchem die Vereinbarung mit dem Vertriebspartner zur Implementierung von CoffeeNet 365 gültig abgeschlossen wird oder wurde. Die Vereinbarung mit dem

Vertriebspartner umfasst auch ein Bestellformular, welche Zustimmung zu dem vorliegenden EULA umfasst.

- 1.11. "**Go-Live**" bezeichnet das Datum, an dem die Lizenzgeberin oder der Vertriebspartner der Lizenznehmerin bestätigt, dass CoffeeNet 365 bereitsteht, um im täglichen Geschäftsbetrieb der Lizenznehmerin von den berechtigten Benutzern benutzt zu werden.
- 1.12. "**Vereinbarung mit Vertriebspartner**" bezeichnet die zwischen Lizenznehmer und dem Vertriebspartner geschlossene Vereinbarung bezüglich der Implementierung, Lieferung und Installation von CoffeeNet 365 sowie anderen Dienstleistungen des Vertriebspartners in Bezug auf CoffeeNet 365.
- 1.13. "**Vertriebspartner**" bezeichnet die Firma oder Organisation, welche der Vertragspartner für die Leistungen unter der Vereinbarung mit dem Vertriebspartner ist und die Leistungen bezüglich Implementierung, Lieferung und Installation an den Lizenznehmer erbringt. Nicht in jedem Fall ist ein Dritter als Vertriebspartner tätig; es kann im Einzelfall vorkommen, dass die Lizenzgeberin direkt vertreibt, d.h. die Rolle des Vertriebspartners übernimmt. In einem solchen Fall wird die Lizenzgeberin eine separate Vereinbarung bezüglich der Implementierung, Lieferung und Installation von CoffeeNet 365 mit der Lizenznehmerin abschliessen.
- 1.14. "**Immaterialgüterrechte**" bezeichnet die Urheberrechte, Patente und Patentanmeldungen, Marken und Markenmeldungen, Domainnamen, Designs, Rechte an vertraulichen Informationen und sonstigen geistigen oder gewerblichen Schutzrechte, und zwar in jedem Falle unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, sowie einschliesslich sämtlicher Anmeldungen und Rechte auf Anmeldung und Erteilung, sowie der Erneuerung oder Verlängerung derselben sowie sämtlicher ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen.
- 1.15. "**Lizenzgebühr(en)**" bezeichnet die auf Beträge in lokaler Währung (ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer), die die Lizenznehmerin der Lizenzgeberin als wiederkehrende monatliche Gebühr für die Benutzung von CoffeeNet 365 zahlen muss. Soweit im Bestellformular nicht anders geregelt, wird der Lizenznehmerin eine Volumenlizenz erteilt. Der fällige Betrag hängt von der Anzahl der berechtigten Benutzer ab, denen die Lizenznehmerin CoffeeNet 365 im betreffenden Kalendermonat zur Verfügung gestellt hat oder kann bei öffentlichen Organen jährlich anhand der Bevölkerungsanzahl der Lizenznehmerin berechnet werden (nachfolgend die "**lizenzierte Anzahl**"). Die Lizenzgebühr beträgt aber mindestens die Höhe der vereinbarten Basisgebühr. Im Bestellformular ist die Lizenzgebühr für die betreffende lizenzierte Anzahl geregelt.
- 1.16. "**Marken der Lizenzgeberin**" bezeichnet die Kennzeichnungen MONDAYCOFFEE sowie jegliche sonstigen Kennzeichnungen, Marken, Namen, Domainnamen, Logos oder Designs, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, welche der Lizenzgeberin gehören und die jetzt oder künftig verwendet werden, um CoffeeNet 365 oder das Geschäft, die Produkte oder Dienstleistungen der Lizenzgeberin zu bezeichnen.
- 1.17. "**Microsoft**" bezeichnet die Microsoft Corporation.
- 1.18. "**Microsoft Services**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Services: Microsoft 365, Microsoft Azure, Teams, SharePoint, Lync, Exchange, oder jegliche sonstige Microsoft Software oder Services, welche die Lizenznehmerin in Verbindung mit CoffeeNet 365 verwenden wird.
- 1.19. "**Individuelle Programmanpassungen und Ergänzungen**" bezeichnen speziell für die Lizenznehmerin unter einer separaten Vereinbarung entwickelte Programmanpassungen und Ergänzungen von CoffeeNet 365.

- 1.20. "Initiale Vertragsdauer" bezeichnet die feste Vertragsdauer nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemäss Ziff. 11.1.

2 Zweck und Gegenstand dieser Vereinbarung

Das EULA regelt die Bedingungen, zu denen sich die Lizenzgeberin verpflichtet, der Lizenznehmerin CoffeeNet 365 zu lizenzieren und zur Verfügung zu stellen.

3 Lizenzerteilung

- 3.1 Die Lizenzgeberin erteilt der Lizenznehmerin hiermit gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung und als Gegenleistung für die pünktliche Zahlung der Lizenzgebühren, die auf das Vertragsgebiet und gemäss Bestellformular beschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare, eingeschränkte Lizenz, CoffeeNet 365 für die zulässigen Verwendungszwecke zu benutzen.
- 3.2 Die Lizenz ist jeweils auf Zugriffe von Personen oder Instanzen, die sich im Vertragsgebiet aufhalten, beschränkt. Personen oder Instanzen, die sich ausserhalb des Vertragsgebiets aufhalten oder gelegen sind, benötigen spezielle, zusätzliche Lizenzen, die unter den Bedingungen und Konditionen für das konkrete Gebiet stehen.

4 Zulässige Verwendungszwecke

- 4.1 Das Bestellformular definiert den Umfang der Lizenz, wobei die zulässigen Verwendungszwecke Folgendes beinhalten:
- a) CoffeeNet 365 auf Microsofts Servern zu betreiben;
 - b) CoffeeNet 365 durch das Azure-Konto oder andere Konten der Lizenznehmerin berechtigten Benutzern für internen oder externe Zusammenarbeitszwecke der Lizenznehmerin und der berechtigten Benutzer zur Verfügung zu stellen; sowie
 - c) CoffeeNet 365 für interne oder externe Zusammenarbeitszwecke der Lizenznehmerin und der berechtigten Benutzer zu laden, auszuführen oder anzuzeigen sowie berechtigten Benutzern das Laden, die Ausführung oder die Anzeige vom im Bestellformular vereinbarten CoffeeNet 365 zu gestatten.

5 Lizenzeinschränkungen

- 5.1 CoffeeNet 365 wird der Lizenznehmerin nicht verkauft, sondern lizenziert. Die Lizenznehmerin darf weder selbst das CoffeeNet 365 (oder Kopien des CoffeeNet 365) verkaufen, wiederverkaufen, vertreiben oder kopieren (ausser für zulässige Verwendungszwecke), übertragen, veröffentlichen, offenlegen, vermieten, verpachten oder Unterlizenzen dafür erteilen, noch berechtigten Benutzern oder Dritten Derartiges gestatten.
- 5.2 Die Lizenznehmerin darf CoffeeNet 365 weder selbst modifizieren, übersetzen oder daraus abgeleitete Werke schaffen oder das CoffeeNet 365 zurückentwickeln, disassemblieren oder dekompileieren, noch Dritten Derartiges gestatten.

- 5.3 Die Lizenznehmerin darf keinerlei Rechte, die der Lizenznehmerin hierin gewährt werden, an Dritte abtreten. Die Rechte, die der Lizenznehmerin hierin gewährt werden, werden jedoch auch den Rechtsnachfolgern der Lizenznehmerin gewährt.
- 5.4 Die Lizenznehmerin darf keinerlei Handlung, wozu (wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist) auch die Anmeldung, Eintragung, Durchsetzung oder Abwehr von Immaterialgüterrechten zählt, vornehmen, welche die Lizenzgeberin in irgendeiner Weise hindert, das CoffeeNet 365 oder die durch das CoffeeNet 365 durchgeführten Funktionen, Methoden, Routinen oder Algorithmen weiter zu entwickeln, zu nutzen oder zu vermarkten; und nichts in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass die Lizenzgeberin diesbezüglich eingeschränkt oder gehindert wird oder ihr dies untersagt ist.
- 5.5 Die Lizenznehmerin trägt die Verantwortung für die Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen der Lizenznehmerin durch die berechtigten Benutzer und Mitarbeiter, Vertreter, Kunden und Hilfspersonen der Lizenznehmerin und ist dafür verantwortlich, geeignete Massnahmen zu treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

6 Schutzrechte

- 6.1 Die Lizenznehmerin anerkennt und stimmt zu, dass es sich beim CoffeeNet 365 (einschliesslich jeglicher Anpassungen desselben; in der Form des Objekt- oder Quellcodes, einschliesslich der Entwicklungsdokumentation) um urheberrechtlich geschütztes, proprietäres und vertrauliches Eigentum der Lizenzgeberin handelt, und dass sämtliche Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche am CoffeeNet 365 sowie alle daran bestehenden Immaterialgüterrechte der Lizenzgeberin gehören und in deren Eigentum stehen und verbleiben.
- 6.2 Die Lizenznehmerin anerkennt und stimmt zu, dass die Lizenzgeberin Inhaberin aller Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche an den Marken der Lizenzgeberin ist.

7 Gebühren und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Als Gegenleistung für die Lizenzerteilung gemäss Klausel 2 von der Lizenzgeberin an die Lizenznehmerin und die zur Verfügungstellung des CoffeeNet 365 gemäss Klausel 9.2 verpflichtet sich die Lizenznehmerin, der Lizenzgeberin die Lizenzgebühren für die lizenzierte Anzahl zu bezahlen.
- 7.2 Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, dem Vertriebspartner als Gegenleistung für die Serviceleistungen, die (ggf.) von der Lizenzgeberin gemäss Klausel 9.1 erbracht werden, die im Bestellformular angegebenen Vergütungen zu zahlen.
- 7.3 Die Lizenzgeberin stellt die (wiederkehrenden) Lizenzgebühren regelmässig im Voraus für die lizenzierte Anzahl in Rechnung. Die Lizenzgeberin ist berechtigt die lizenzierte Anzahl zu überprüfen, indem die Lizenzgeberin entweder auf das Azure-Konto der Lizenznehmerin Zugriff erhält oder dies über das allgemeine Informationsportal nachprüft. Für den Fall, dass die tatsächliche Anzahl, die lizenzierte Anzahl übersteigt, stellt der Vertriebspartner die übermässige Nutzung in Rechnung.
- 7.4 Rechnungsbeträge gelten als genehmigt, sofern sie nicht binnen zehn (10) Geschäftstagen nach Empfang beanstandet werden.
- 7.5 Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, alle unbeanstandeten Rechnungsbeträge binnen dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum oder gemäss Vereinbarung mit dem Vertriebspartner zu begleichen. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich für den Fall, dass sie mit der Zahlung geschuldeter Vergütungen oder Gebühren in Verzug gerät, auf den ausstehenden Betrag bis zur vollständigen Begleichung einen

Verzugszins in Höhe von fünf Prozent (5 %) p. a. zu zahlen. Alle Vergütungen und Gebühren, die die Lizenznehmerin gemäss dieser Vereinbarung schuldet, sind in lokaler Währung des Lizenznehmers zu zahlen und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern oder Gebühren, die darauf anfallen mögen.

8 Vereinbarungen der Lizenznehmerin mit Microsoft

- 8.1 Die Lizenznehmerin anerkennt und stimmt zu, dass die Benutzung des CoffeeNet 365 durch berechtigte Benutzer voraussetzt, dass die Lizenznehmerin die entsprechenden Microsoft Services abonniert, und dass sich die Lizenzen, die die Lizenzgeberin der Lizenznehmerin aufgrund dieser Vereinbarung erteilt, nicht auf die betreffenden Microsoft Services erstrecken.
- 8.2 Die Lizenznehmerin anerkennt und stimmt zu, dass die Verfügbarkeit von CoffeeNet 365 von der kontinuierlichen Verfügbarkeit der Microsoft Services abhängig ist. Falls die Microsoft Services aus jeglichem Grunde – zum Beispiel (i) weil das Abonnement der Lizenznehmerin für die Microsoft Services aus jeglichem Grunde endet oder (ii) weil die Microsoft Services wesentlichen Änderungen unterzogen werden, die wesentliche Änderungen von CoffeeNet 365 erforderlich machen – nicht zur Verfügung stehen sollten, steht auch CoffeeNet 365 der Lizenznehmerin nicht mehr zur Verfügung. Aus Änderungen der Microsoft Services kann auch resultieren, dass einzelne Funktionalitäten von CoffeeNet 365 nicht mehr oder nicht mehr korrekt funktionieren. Soweit keine individuell für die Lizenznehmerin programmierten Teile von CoffeeNet 365 betroffen sind, wird die Lizenzgeberin Fehler innert angemessener Frist mit einer nächsten Version von CoffeeNet 365 beheben, wobei es der Lizenzgeberin freisteht, die Spezifikationen von CoffeeNet 365 jederzeit anzupassen. Die Anpassung von individuell für die Lizenznehmerin programmierten Teilen, ist in einer separaten Vereinbarung zu regeln, welche auch Zeitrahmen und Preis dafür bestimmt.
- 8.3 Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, das CoffeeNet 365 durch Microsoft und eventuelle weitere Drittanbieter hosten zu lassen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Rechte und Verpflichtungen, die bezüglich dieser Hosting Services für die Lizenznehmerin gelten, einer separaten Vereinbarung unterliegen, bei welcher die Lizenzgeberin nicht Vertragspartei ist. Die Lizenznehmerin anerkennt und stimmt zu, dass die durch Microsoft und/oder allenfalls Drittanbieter erbrachten Hosting Services den im Produktbeschrieb der jeweiligen CoffeeNet 365 definierten Mindestanforderungen genügen müssen. Fehlt es an Hosting Services, die den definierten Mindestanforderungen genügen, so steht das CoffeeNet 365 nicht weiter zur Verfügung.
- 8.4 Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, der Lizenzgeberin jederzeit (durch Mitteilung der zur Authentifizierung erforderlichen Informationen an die Lizenzgeberin) vollen Zugang zum Azure-Konto der Lizenznehmerin zu gewähren und diesen Zugang aufrechtzuerhalten, um der Lizenzgeberin zu ermöglichen, die Anzahl der berechtigten Benutzer, die das CoffeeNet 365 im jeweiligen Abrechnungszeitraum benutzt haben, zu überwachen.
- 8.5 Sollten die Microsoft Services oder die Hosting Services vorübergehend oder dauerhaft ausfallen oder unterbrochen werden, so lässt dies die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung unberührt.

9 Serviceleistungen und Lieferung von CoffeeNet 365

- 9.1 Es ist möglich, dass der Vertriebspartner gewisse Leistungen aus der Vereinbarung mit dem Vertriebspartner direkt durch die Lizenzgeberin erbringen lässt. Ebenso ist es möglich, dass die

Lizenznehmerin und die Lizenzgeberin einen Auftrag zur Erbringung von Serviceleistungen durch die Lizenzgeberin abschliessen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren oder die Vereinbarung mit dem Vertriebspartner dies nicht anders bestimmt, werden die Serviceleistungen der Lizenzgeberin auf Basis des Zeit- und Materialaufwands verrechnet, und zwar mit den im Bestellformular aufgeführten Ansätzen und direkt vom Vertriebspartner in Rechnung gestellt. Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, jegliche und sämtliche Serviceleistungen binnen zehn (10) Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Lizenzgeberin der Lizenznehmerin die Serviceleistung(en) zur Verfügung stellt, zu prüfen und abzunehmen.

- 9.2 Das vereinbarte CoffeeNet 365 gilt zu dem Zeitpunkt als geliefert, zu dem die Lizenzgeberin oder der Vertriebspartner der Lizenznehmerin mitgeteilt hat, dass CoffeeNet 365 bereitsteht (die "**Lieferung**").
- 9.3 Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, CoffeeNet 365 binnen zehn (10) Geschäftstagen ab dem Tag der Lieferung zu prüfen. Die Lizenzgeberin kann die Lizenznehmerin zur Prüfung und Abnahme von Teilen des CoffeeNet 365 auffordern. Zeigt die Lizenznehmerin der Lizenzgeberin binnen dieser Frist oder, falls die Lizenznehmerin das Go-Live an einem früheren Tag vornimmt, per dem Go-Live keine Mängel an, so gilt das CoffeeNet 365 als abgenommen. Sollte jedoch die Lizenznehmerin der Lizenzgeberin anzeigen, dass das CoffeeNet 365 nicht in allen wesentlichen Hinsichten so funktioniert, wie die Lizenzgeberin oder der Vertriebspartner es der Lizenznehmerin vorgeführt hat (vgl. 13.1), so hat die Lizenznehmerin hinsichtlich des betreffenden angezeigten Mangels lediglich Anspruch darauf, dass die Lizenzgeberin wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, jegliche dokumentierten und reproduzierbaren Mängel binnen angemessener Frist und ohne, dass der Lizenznehmerin weitere Kosten entstehen, zu beseitigen bzw., falls ein Beseitigungsanspruch nach Meinung der Lizenzgeberin unzureichend oder nicht praktikabel ist, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10 Zeitplan und Fristen

- 10.1 Die Vertragsparteien können Zieltermine oder Fristen schriftlich vereinbaren. Sollte die Lizenzgeberin aus von der Lizenzgeberin zu vertretenden Gründen (z.B. Verspätung des Vertriebspartners) nicht in der Lage sein, eine Serviceleistung binnen der schriftlich vereinbarten und von den Vertragsparteien als verbindlich bezeichneten Frist zu erbringen, so muss die Lizenznehmerin die Lizenzgeberin wegen des Verzugs mahnen und mindestens zwei angemessene Nachfristen von mindestens dreissig (30) Tagen für die nachträgliche Erfüllung der Serviceleistung einräumen.
- 10.2 Sollte die Lizenzgeberin nicht in der Lage sein, die Serviceleistung binnen der zweiten Nachfrist zu erbringen, so beschränkt sich der Anspruch der Lizenznehmerin darauf, auf die spätere Erbringung der Serviceleistung zu verzichten und von der Lizenzgeberin den Abzug des dem reduzierten Wert der Serviceleistung entsprechenden Betrags von den angefallenen Kosten zu verlangen.

11 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

- 11.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag des Inkrafttretens in Kraft und dauert initial 36 Monate "Initiale Vertragsdauer", soweit auf dem Bestellformular nicht anders vermerkt. Nach dieser Initialen Vertragsdauer kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.
- 11.2 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit (d.h. auch während der Initialen Vertragsdauer) per sofort zu kündigen, falls die Lizenznehmerin bei der Benutzung des CoffeeNet 365 gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstösst, unter anderem (wobei dies keine abschliessende

Aufzählung ist), wenn die Lizenznehmerin das CoffeeNet 365 unter Verstoß gegen Klausel 5 (Lizenzbeschränkungen) oder Klausel 6 (Schutzrechte) benutzt; vorausgesetzt, die Lizenznehmerin hat die betreffende Vertragsverletzung nicht binnen sechzig (60) Tagen, nachdem sie schriftlich dazu aufgefordert wurde, behoben.

12 Folgen der Vertragsbeendigung

- 12.1 Für den Fall, dass diese Vereinbarung aus jeglichem Grunde beendet werden sollte, gilt, dass alle für die Benutzung von CoffeeNet 365 erteilten Lizenzen und Rechte umgehend erlöschen und die Lizenznehmerin verpflichtet ist, unverzüglich:
- die Benutzung des CoffeeNet 365 oder jeglichem Teil desselben einzustellen;
 - der Lizenzgeberin bzw. dem Vertriebspartner (ggf.) sämtliche unbeanstandeten Rechnungsbeträge zu zahlen; und
 - das CoffeeNet 365 von ihrem Azure-Konto und dem Speicherplatz, den Microsoft der Lizenznehmerin zur Verfügung stellt, zu entfernen (oder entfernen zu lassen).
- 12.2 Die folgenden Bestimmungen gelten fort, auch wenn diese Vereinbarung (aus welchem Grunde auch immer) endet: Klausel 5 (Lizenzbeschränkungen), Klausel 6 (Schutzrechte), Klausel 13.6 (Ansprüche wegen Verletzung fremder Urheberrechte), Klausel 14 (Haftungsbeschränkungen), Klausel 15 (Geheimhaltung) und Klausel 16.6 (Rechtswahl und Gerichtsstand).

13 Gewährleistungen

- 13.1 Die Lizenznehmerin bestätigt hierdurch, dass die Lizenzgeberin oder der Vertriebspartner der Lizenznehmerin die Funktionsweise des vereinbarten CoffeeNet 365 vorgeführt hat, und dass die Lizenznehmerin das vereinbarte CoffeeNet 365 getestet hat und mit den vorgesehenen Nutzungsarten vertraut ist. Die Lizenzgeberin leistet Gewähr dafür, dass das vereinbarte CoffeeNet 365 während des Lizenzzeitraums in allen wesentlichen Aspekten im Wesentlichen so funktioniert, wie dies vorgeführt und getestet wurde.
- 13.2 Die Lizenznehmerin hat hinsichtlich der in Klausel 13.1 niedergelegten Gewährleistung ausschliesslich Anspruch darauf, dass die Lizenzgeberin (i) alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternimmt, um jegliche dokumentierten und reproduzierbaren Mängel von CoffeeNet 365 (Basismodul, ohne individuelle Programmanpassungen oder Ergänzungen) binnen angemessener Frist und ohne weitere Kosten für die Lizenznehmerin zu beseitigen oder (ii) falls ein Mangelbeseitigungsanspruch nach Meinung der Lizenzgeberin unzureichend oder nicht praktikabel ist, sich die Lizenzgebühren erstatten zu lassen, und zwar anteilig entsprechend der Restlaufzeit des Lizenzzeitraums und proportional zur Schwere des Mangels und dem Level der betreffenden Funktionalität. Ein solcher Anspruch steht auf jeden Fall unter dem Vorbehalt, dass die Lizenznehmerin die Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang einhält und weder von der Lizenznehmerin selbst noch in deren Auftrag unbefugte Änderungen oder Modifikationen an CoffeeNet 365 vorgenommen wurden. Des Weiteren sind für die Gewährleistung und Mängelbeseitigung von individuellen Programmanpassungen oder Ergänzungen von CoffeeNet 365 ausschliesslich die separaten Vereinbarungen zur entsprechenden Programmanpassung oder Ergänzung massgebend.
- 13.3 Es gibt keine weiteren ausdrücklichen oder impliziten Gewährleistungen der Funktionsweise oder Verfügbarkeit, insbesondere (wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist), keine impliziten

Gewährleistungen der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Des Weiteren gibt die Lizenzgeberin keine Gewähr dafür, dass CoffeeNet 365 allen Anforderungen der Lizenznehmerin genügen oder die Benutzung von CoffeeNet 365 unterbrechungs- oder fehlerfrei sein wird.

- 13.4 Die Lizenzgeberin bemüht sich nach ihren besten Kräften, die Serviceleistungen (vgl. 9.1) gemäss den allgemeinen Standards und Praktiken der Consulting- und IT-Branchen zu erbringen, die zu demjenigen Zeitpunkt gelten, zu dem die Serviceleistungen erbracht werden. Der Anspruch der Lizenznehmerin wegen mangelhafter Serviceleistungen beschränkt sich auf die Verpflichtung der Lizenzgeberin, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um den Mangel binnen angemessener Frist und ohne, dass der Lizenznehmerin weitere Kosten entstehen, zu beseitigen.
- 13.5 Die Lizenzgeberin erklärt hierdurch und gibt Gewähr dafür, dass sie berechtigt ist, die der Lizenznehmerin aufgrund dieser Vereinbarung erteilten Lizenzen zu erteilen, und dass die Lizenznehmerin und die berechtigten Benutzer berechtigt sind, CoffeeNet 365 zu den zulässigen Verwendungszwecken zu benutzen. Für den Fall, dass in jeglicher Weise gegen die vorstehende Erklärung und Gewährleistung verstossen werden sollte, beschränkt sich der Anspruch der Lizenznehmerin darauf, die Lizenzgeberin dazu anzuhalten, (a) das Recht auf Benutzung des CoffeeNet 365 zu den beabsichtigten Verwendungszwecken auf Kosten der Lizenzgeberin zu verschaffen oder nach Wahl der Lizenzgeberin (b) die Vertragsverletzung zu beheben, indem der mit dem Rechtsmangel behaftete Teil des CoffeeNet 365 geändert wird, oder nach Wahl der Lizenzgeberin (c) denjenigen Teil der Anwendung, der mit einem Rechtsmangel behaftet ist, durch eine vergleichbare Funktionalität zu ersetzen, die keine Rechte verletzt. Der vorstehende Anspruch steht in jedem Falle unter dem Vorbehalt, dass (i) die Lizenznehmerin jegliche Rechtsmängel zeitig schriftlich anzeigt, (ii) dass die Lizenznehmerin der Lizenzgeberin garantiert, stets umgehend jegliche und sämtliche angemessene Hilfe zu leisten, und (iii) dass die Lizenznehmerin jeglichen Anweisungen der Lizenzgeberin, die weitere Nutzung rechtsverletzender Teile des CoffeeNet 365 einzustellen, Folge leistet.
- 13.6 Des Weiteren erklärt die Lizenzgeberin und gibt Gewähr dafür, dass das CoffeeNet 365 keinerlei Urheberrechte Dritter verletzt, solange die Lizenznehmerin oder die berechtigten Benutzer des CoffeeNet 365 für die zulässigen Verwendungszwecke verwenden. Die Lizenzgeberin ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Verteidigung gegen jegliche Ansprüche zu übernehmen, die Dritte mit der Behauptung erheben, die zulässige Nutzung des CoffeeNet 365 durch die Lizenznehmerin oder die berechtigten Benutzer verletze fremde Urheberrechte, oder sich nach eigener Wahl über solche Ansprüche zu vergleichen. Die vorstehende Schadensersatzpflicht beschränkt sich auf Ansprüche, die aus welchem Grunde auch immer während der Laufzeit dieser Vereinbarung oder binnen eines (1) Jahres nach Beendigung dieser Vereinbarung angezeigt werden; dies gilt unter der Voraussetzung, (i) dass die Lizenznehmerin die Lizenzgeberin rechtzeitig schriftlich vom Anspruch wegen Verletzung fremder Urheberrechte in Kenntnis setzt; (ii) dass die Lizenznehmerin der Lizenzgeberin gestattet, sich zu verteidigen bzw. nach Wahl der Lizenzgeberin zu vergleichen; (iii) dass garantiert wird, dass die Lizenznehmerin der Lizenzgeberin jederzeit jegliche und sämtliche angemessene und umgehende Unterstützung leistet; und (iv) dass die Lizenznehmerin jeglichen Anweisungen der Lizenzgeberin, die weitere Nutzung rechtsverletzender Teile des CoffeeNet 365 einzustellen, Folge leistet. Zur Klarstellung: Im Falle von Ansprüchen wegen Verletzung fremder Urheberrechte ist die Lizenzgeberin auch berechtigt, die Vertragsverletzung nach ihrer Wahl gemäss einer oder mehreren der in Klausel 13.5, Unterabschnitte (a) bis (c) niedergelegten Optionen zu beheben.

14 Haftungsbeschränkungen

Abgesehen von Schäden, die auf eigener grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht der

Lizenzgeberin beruhen, ist die Haftung der Lizenzgeberin aus dieser Vereinbarung auf CHF 100'000.00 oder dem Äquivalent in lokaler Währung pro Kalenderjahr beschränkt, und die Haftung für Folgeschäden, vertragsuntypische oder mittelbare Schäden einschliesslich (wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist) Schäden wegen Datenverlusts oder entgangenem Geschäftsgewinns bzw. Betriebsunterbrechung ist, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren oder nicht, sowie unabhängig davon, ob diese auf Vertrag oder unerlaubten Handlungen beruhen, ausgeschlossen.

15 Geheimhaltung

Jede Vertragspartei erklärt im eigenen Namen wie auch namens ihrer Mitarbeiter, sonstigen Hilfspersonen und mitwirkenden Dritten verbindlich, vertrauliche Informationen als vertraulich zu behandeln und davon abzusehen, vertrauliche Informationen ganz oder zum Teil Dritten zur Verfügung zu stellen oder vertrauliche Informationen zu veröffentlichen, ausser insoweit, als die andere Vertragspartei die betreffende Veröffentlichung ausdrücklich gestattet, die Veröffentlichung der vertraulichen Informationen aufgrund gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich ist oder diese Vereinbarung der Lizenzgeberin die Veröffentlichung der vertraulichen Informationen gestattet. Diese Klausel 15 gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung solange fort, wie eine der Vertragsparteien ein legitimes Interesse an der Geheimhaltungspflicht hat.

16 Allgemeine Bestimmungen

16.1 Force Majeure

Keine Vertragspartei haftet der anderen für die Nichterfüllung dieser Vereinbarung, sofern und soweit die Nichterfüllung auf Ursachen beruht, die sich ihrer Kontrolle entziehen, etwa (wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist) auf Streiks oder sonstigen Arbeitskämpfen, Bürgerunruhen, Feuer, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen.

16.2 Änderungen

Diese Vereinbarung (einschliesslich jeglicher Anhänge) kann vom Lizenznehmer nur durch eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete schriftliche Urkunde abgeändert werden. Dies gilt auch für jegliche Änderung dieser Schriftformklausel. Die Lizenzgeberin kann Änderungen dieser Vereinbarung durch Anzeige an die Lizenznehmerin unter Beachtung einer vorgängigen Frist von 10 Tagen in Kraft setzen. Wesentlichen Änderungen können von der Lizenzgeberin erst auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin gemäss Ziff. 11.1 in Kraft setzten.

16.3 Salvatorische Klausel

Sollten in dieser Vereinbarung enthaltene Bestimmungen, Bedingungen oder Regelungen in jeglichem Umfang für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so lässt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Dasselbe gilt, falls die Vereinbarung eine wesentliche Bestimmung nicht enthalten sollte. Anstelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Füllung einer Vertragslücke findet diejenige gültige und durchsetzbare Bestimmung Anwendung, die der wirtschaftlichen Absicht der Vertragsparteien so weit wie möglich nahe kommt, die mit der ungültigen, nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgt wurde oder für die eine Regelung fehlte.

16.4 Keine Partnerschaft

Nichts in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass dadurch zwischen den Vertragsparteien zu welchem Zwecke auch immer ein Verhältnis wie unter Partnern, Joint-Venture-Teilnehmern, Miteigentümern oder sonstigen Teilhabern an einem gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Unternehmen oder eine einfache Gesellschaft oder ein gegenseitiges Vertretungsverhältnis begründet wird.

16.5 Abtretung

Der Lizenznehmer darf das EULA oder aufgrund derselben bestehende Rechte oder Verpflichtungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte übertragen. Der Lizenzgeber darf Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Dritte übertragen. Zudem stimmt der Lizenznehmer zu, dass der Vertriebspartner Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis direkt beim Lizenznehmer geltend machen und eintreiben darf. Der Lizenznehmer kann für Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis befreiend an den Vertriebspartner leisten, solange der Lizenzgeber ihm nichts Gegenteiliges schriftlich mitgeteilt hat.

16.6 Rechtswahl und Gerichtsstand

Das EULA unterliegt materiellem Schweizer Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts und ist entsprechend auszulegen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über deren Abschluss, Bindungswirkung, Änderung und Beendigung, unterliegen der ausschliesslichen gerichtlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte in Zürich (Schweiz).